

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
11 K 2488/18

Bezeichnung des Schriftstücks:
U/P 29.05.2019

**Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn**

- Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde -

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen.
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen.
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

-----Faltmarke-----

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt

ABSCHRIFT

Öffentliche Sitzung
der 11. Kammer
des Verwaltungsgerichts Arnsberg

Arnsberg, den 29. Mai 2019

Az.: 11 K 2488/18

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Meiberg als Einzelrichter
gemäß § 6 Abs. 1 VwGO.

Der Termin wird ohne die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
als Protokollführer durchgeführt. Der Inhalt des Protokolls ist gemäß § 105 VwGO in
Verbindung mit § 160 a Abs. 1 ZPO vorläufig auf einem Tonträger aufgezeichnet
worden.

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn,

Klägers,

g e g e n

die Stadt Iserlohn,
vertreten durch den Bürgermeister, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn,
Gz.: 33,

Beklagte,

w e g e n

Verwaltungsgebührenrecht

erscheinen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung nach Eröffnung der Sitzung
und Aufruf der Sache um 11:00 Uhr:

1. der Kläger in Person
2. für die Beklagte: Niemand; ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

Die Beklagte hat heute Morgen fernmündlich gegenüber der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass zum heutigen Termin niemand erscheinen werde.

Der Sachverhalt wird vorgetragen.

Die Sach- und Rechtslage wird mit dem anwesenden Kläger eingehend besprochen. In den Mittelpunkt der Erörterung werden die Regelungen der § 31 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) sowie § 1 Abs. 6 der Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) gestellt. Das Gericht macht in diesem Zusammenhang zunächst deutlich, dass seine Entscheidung darauf gerichtet ist, die von der Beklagten getroffene ablehnende Entscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Zu den gesetzlichen Vorgaben merkt das Gericht an, dass nach der gesetzlichen Ausgestaltung einiges dafür sprechen dürfte, dass allein der Bezug von SGB II-Leistungen nicht ausreichen dürfte, um eine Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Abs. 6 PAuswGebV zu begründen. Hinzutreten müsste vielmehr eine besondere Härtefallsituation. Diese könnte im vorliegenden Fall allein in der Anschaffung einer Gefrier- und Kühlkombination im April 2016 begründet sein. Weiter wird behandelt, wie die erst nach Antragstellung erfolgte Anschaffung einer Brille in diesem Zusammenhang zu würdigen sei. Das Gericht bringt hier zum Ausdruck, dass maßgeblich wohl auf den Zeitpunkt der Antragstellung Anfang Januar 2018 abzustellen sein dürfte. Abschließend trägt das Gericht vor, dass streitentscheidend sein dürfte, ob die von der Behörde getroffene Ermessensentscheidung im Sinne des § 114 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ermessensfehlerfrei ergangen ist oder nicht.

Der Kläger erklärt:

Ich möchte noch mal darauf hinweisen, dass bei mir eine deutliche Bedarfsunterdeckung vorliegt. Mein Regelsatz reicht nicht aus, um meine Stromkosten und die Kosten für die Kühl- und Gefrierkombination zahlen zu können. Ich bewege mich permanent am Rande des Existenzminimums. Mir fehlen daher die finanziellen Mittel, um für mich einen neuen Personalausweis ausstellen zu lassen.

Der Kläger beantragt,

die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorliegende Verfahren und überreicht eine ausgefüllte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Es ergeht der

B e s c h l u s s :

Dem Kläger wird zur Durchführung des Verfahrens rückwirkend ab Antragstellung Prozesskostenhilfe ohne Anordnung einer Ratenzahlung bewilligt.

Der Kläger beantragt ferner,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.04.2018 zu verpflichten, über seinen Antrag vom 04.01.2018 auf kostenfreie Erstellung eines Personalausweises unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

laut diktiert und genehmigt

Der Kläger erhält Gelegenheit, den gestellten Antrag zu begründen.

Die mündliche Verhandlung wird geschlossen.

Es ergeht der

Beschluss:

Eine schriftliche Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Ende des Termins: 12:15 Uhr

Die Richtigkeit der Übertragung des Diktats vom
Tonträger bescheinigt:

Meiberg

Friedrich

Vorsitzender

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts



Beglaubigte Abschrift

11 K 2488/18



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Ulrich Wockelmann, Weststraße 10, 58638 Iserlohn,

Klägers,

g e g e n

die Stadt Iserlohn,
vertreten durch den Bürgermeister, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn,
Gz.: 33,

Beklagte,

w e g e n

Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 29. Mai 2019
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Meiberg als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. Hundert des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d :

Der im Jahre 1955 geborene Kläger ist Bezieher von Regelsatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch – 2. Buch: Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II).

Am 04.01.2018 stellte der Kläger einen Antrag auf Gebührenbefreiung für die Ausstellung eines Personalausweises (PA). Zur Begründung gab er an, er sei bedürftig, da er Bezieher von Arbeitslosengeld II-Leistungen sei. In dem ausgefüllten Formularantrag führte der Kläger ergänzend aus, es sei eine Bedarfsunterdeckung in seinem Regelsatz festzustellen, da er langlebige Gebrauchsgüter angeschafft habe und die tatsächlich anfallenden Stromkosten nicht vollständig aus dem Regelsatz beglichen werden könnten. Die Beklagte wies anschließend schriftlich darauf hin, dass nach einem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.04.2011 die Befreiung bzw. Ermäßigung der Personalausweisgebühr neben dem Bezug von Sozialleistungen weitere Gründe voraussetze, die eine Bedürftigkeit begründen würden. Im Hinblick auf die Bedarfsunterdeckung und die erhöhten Stromkosten müsse sich der Kläger an das Job-Center halten. Die geltend gemachten langlebigen Gebrauchsgüter seien näher zu erläutern. Der Kläger reichte darauf Unterlagen ein, nach denen er Anfang April 2016 eine Kühl-/Gefrierkombination zum Gesamtpreis von 471,99 EUR gekauft

habe. Den im Anschluss gestellten Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für diesen Kauf habe das Job-Center mit Bescheid vom 04.04.2016 abgelehnt.

Mit Bescheid vom 26.04.2018 lehnte die Beklagte den Antrag auf Gebührenbefreiung für die Ausstellung eines Personalausweises ab. Zur Begründung wies sie darauf hin, dass nach § 1 Abs. 6 der Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises in Höhe von 28,80 EUR ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden könne, wenn die Person, die die Gebühr schulde, bedürftig sei. Seit dem 01.01.2011 seien in Folge einer Gesetzesänderung die Kosten für einen Personalausweis in den Regelsatzleistungen unter der Rubrik *"andere Waren und Dienstleistungen"* berücksichtigt. Hierbei seien vom Gesetzgeber die festgelegten Gebühren in Höhe von 28,80 EUR bezogen auf 10 Jahre für den Personalausweis mit einem Betrag von monatlich 0,25 EUR berücksichtigt worden. Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII seien daher grundsätzlich verpflichtet, die Gebühr für den von ihnen beantragten Personalausweis zu entrichten. § 1 Abs. 6 PAuswGebV räume der Behörde einen Ermessensspielraum ein, im Einzelfall zu prüfen, ob Bedürftigkeit vorliege. Von einer Bedürftigkeit könne im Regelfall bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII allerdings nicht ausgegangen werden. Der Runderlass vom 12.04.2011 mache deutlich, dass weitere Gründe hinzukommen müssten, um eine Bedürftigkeit im Sinne der PAuswGebV zu begründen. Eine solche Bedürftigkeit habe der Kläger vorliegend nicht nachgewiesen, sein Antrag auf Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung für einen Personalausweis sei daher abzulehnen.

Am 27.05.2018 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung setzt er sich eingehend mit den Ausführungen in dem Ablehnungsbescheid auseinander und macht geltend, dass die Regelsatzleistungen nicht auskömmlich seien und von daher auch keine Ansparmöglichkeit für die Ausstellung eines Personalausweises bestünde. Zudem habe er sich im Jahre 2018 eine Gleitsichtbrille angeschafft, die Übernahme der hierfür angefallenen Kosten habe das Job-Center des Märkischen Kreises allerdings mit Bescheid vom 24.10.2018 abgelehnt. Sein hiergegen

erhobener Widerspruch sei noch nicht beschieden, insofern habe er eine Untätigkeitsklage beim Sozialgericht erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 26.04.2018 zu verpflichten, über seinen Antrag vom 04.01.2018 auf kostenfreie Erstellung eines Personalausweises unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt – schriftsätzlich –,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verteidigt sie die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Ablehnungsentscheidung. Ergänzend führt sie aus, dass die Kosten, die mit der Ausstellung eines Personalausweises verbunden seien, durch die Sozialleistungen des Klägers gedeckt seien. Aus dem sozialhilferechtlichen Prinzip der sog. Budgetierung folge, dass Hilfeempfänger gehalten seien, Mittel für einmalige Bedarfe, die unregelmäßig anfallen, anzusparen. Mit seinem Vorbringen, es sei von vorneherein nicht möglich, aus den Regelsätzen monatlich einen Betrag in Höhe von 0,25 EUR für die Kosten eines Personalausweises anzusparen, sei der Kläger auf ein Verfahren gegen die Sozialleistungsbehörde zu verweisen. Im Hinblick auf die Anschaffung einer Kühl-/Gefrierkombination der Marke Gorenje als größere Investition fehle eine Darlegung des Klägers, wie sich die im Frühling des Jahres 2016 getätigte Anschaffung auf seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse auswirke. Ferner habe es sich bei der Anschaffung im Jahre 2016 nicht um eine Erstausrüstung, sondern um eine Ersatzbeschaffung gehandelt. Insofern sei der Aufwand für das Kühlgerät bereits in dem Regelsatz des Klägers enthalten. Die Vorstellung des Gesetzgebers gehe dahin, dass es jedem Hilfeempfänger obliege,

durch die Bildung von Rücklagen Vorsorge zu treffen, um Ersatzanschaffungen tätigen zu können, wenn ein Hausratsgegenstand früher oder später nicht mehr funktionsfähig sei. Flankiert werde diese Eigeninitiative durch das Angebot, den Hilfeempfänger mit einem Darlehen zu unterstützen. Kühl-/Gefriergeräte seien zudem für deutlich weniger Geld zu bekommen als im Fall des Klägers. Außerdem sei auch immer an die Anschaffung von Gebrauchtgeräten zu denken. Schließlich gehöre eine Gefriermöglichkeit nicht zum sozialhilferechtlich angemessenen Bedarf. Sie übe ihr Ermessen im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung daher weiterhin dahin aus, dass die Kosten für die Ersatzbeschaffung der Kühl-/Gefrierkombination nicht zu berücksichtigen seien, da der Kläger eine übermäßige Ausgabe getätigt habe und nicht klar sei, wie sich dies wirtschaftlich auf seine jetzt geltend gemachte Bedürftigkeit auswirke. Ferner sei im Rahmen der Ermessenbetätigung noch zu überlegen, dass es einen vorzugswürdigeren Weg gebe, den nach Klägersicht nicht finanzierbaren Aufwand für einen Personalausweis zu tragen. Der Kläger könne nämlich für diese Kosten ein Darlehen beim Job-Center beantragen. Wenn ein solches Darlehen möglich sei, komme ein Erlass oder eine Ermäßigung der Personalausweisgebühren nicht in Betracht.

Mit Beschluss vom 29.04.2019 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des beigezogenen Verwaltungsvorgangs der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die nach Übertragung gemäß § 6 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) der Einzelrichter entscheidet, ist als Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig; sie ist aber unbegründet. Der Kläger kann nicht beanspruchen, dass über

seinen Antrag auf gebührenfreie Ausstellung eines Personalausweises unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu entschieden wird. Der insofern ergangene Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 26.04.2018 erweist sich nämlich unter Einbeziehung der in der Klageerwiderung nachgeschobenen Ermessenserwägungen als rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für eine Gebührenermäßigung bzw. –befreiung bei der Ausstellung eines Personalausweises sind die § 31 Abs. 1 des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis – Personalausweisgesetz (PAuswG) - und § 1 der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis –Personalausweisgebührenverordnung (PAuswGebV) -. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entstehung der Kostenschuld gemäß § 11 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW). Abzustellen ist danach auf den Eingang des Befreiungsantrags bei der Beklagten bzw. auf den Zeitpunkt des Ergehens des Ablehnungsbescheides. Gemäß § 1 Abs. 6 PAuswGebV kann die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist. Von einer solchen Bedürftigkeit kann vorliegend nicht allein deshalb ausgegangen werden, weil der Kläger Bezieher von SGB II-Leistungen ist. Die Gebühr für die Ausstellung eines 10 Jahre gültigen Personalausweises beträgt gemäß § 31 Abs. 1 PAuswG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 PAuswGebV 28,80 EUR. Da diese Kosten seit dem 01.01.2011 in Höhe von 0,25 EUR pro Monat, d. h. in Höhe von 30,00 EUR hochgerechnet auf 10 Jahre, im Regelsatz der Sozialhilfe enthalten sind, vermag allein der Bezug von Sozialhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch – 2. Buch: Grundsicherung für Arbeitssuchende – (SGB II) keine Bedürftigkeit im Sinne der PAuswGebV zu begründen. Dies hat das Obergerverwaltungsgericht für das Land Berlin-Brandenburg (OVG Berlin-Brandenburg) in seinem Urteil vom 23.11.2017 mit eingehender, überzeugender Begründung im Einzelnen dargelegt und sich hierbei bei der Auslegung des unbestimmten

Rechtsbegriffs "*Bedürftigkeit*" mit Wortsinn, Systematik und gesetzgeberischer Intention näher auseinandergesetzt.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.11.2017 – OVG 5 B 3.16 -, JURIS.

Im Hinblick auf die klaren gesetzgeberischen Vorgaben spielt keine Rolle, dass der Gesetzgeber für die Ausstellung eines Reisepasses eine andere Regelung getroffen hat (vgl. § 17 Passverordnung, Nr. 20.1.3 Passverwaltungsvorschrift). Unter Berücksichtigung des sozialhilferechtlichen Prinzips der sog. Budgetierung führt auch nicht zu einer Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Abs. 6 PAuswGebV, dass der Kläger seit dem Inkrafttreten der geänderten Regelsatzbemessung zum 01.01.2011 erst einen Teil der anfallenden Personalausweisgebühr ansparen konnte.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.11.2017 – OVG 5 B 3.16 -, JURIS.

Es liegen vorliegend auch keine Härtegründe vor, auf Grund derer die Beklagte im Rahmen einer Ermessensprüfung im Sinne des Klagebegehrens hätte reagieren müssen. Ein solcher Härtegrund könnte vorliegend allein durch die Anschaffung einer Kühl-/Gefrierkombination im Frühjahr 2016 ausgelöst worden sein. Die Beklagte hat diesen Umstand allerdings in ihrer Ablehnungsentscheidung vom 26.04.2018 und insbesondere im Rahmen ihrer Klageerwiderung ausreichend gewürdigt und ihre getroffene Ermessensentscheidung nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV i. V. m. dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.04.2011, Az.: 13-38.03.06., in rechtlich nicht zu beanstandender Weise getroffen.

Gemäß § 114 VwGO sind Ermessensentscheidungen nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar und zwar dahingehend, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Derartige Ermessensfehler sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Beklagte hat zunächst erkannt, dass ihr im Rahmen der Entscheidung das nach § 1 Abs. 6 PAuswGebV Ermessen zustand. Die von ihr in der Entscheidung eingestellten Erwägungen erweisen sich

nicht als sachwidrig. So hat die Beklagte ausgeführt, dass der Kläger nicht näher dargelegt habe, wie sich die Anschaffung im Jahre 2016 auf seine aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse auswirke. Ferner hat sie darauf abgestellt, dass eine Kühl-/Gefrierkombination für deutlich weniger als die vom Kläger aufgewendeten 471,99 EUR zu erhalten gewesen ist und ggf. auch ein Gebrauchtgerät hätte angeschafft werden können. Zudem hat sie angemerkt, dass eine Gefriermöglichkeit keinen sozialhilferechtlich angemessenen Bedarf darstelle. Diese Erwägungen sind in Gänze nicht zu beanstanden und durchaus sachgerecht. Im Hinblick auf den dargestellten maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage kann vorliegend die Anschaffung einer Gleitsichtbrille im Jahre 2018 bei der Entscheidung keine Relevanz entfalten. Insofern spielt es vorliegend auch keine Rolle, ob eine solche Gleitsichtbrille überhaupt einen sozialhilferechtlich anzuerkennenden und damit berücksichtigungsfähigen Bedarf darstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe

des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster; Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und dessen Begründung können in schriftlicher Form oder auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz – RDGEG). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Meiberg

Ferner hat die Kammer

b e s c h l o s s e n :



Der Streitwert wird gemäß den §§ 63 Abs.2, 52 Abs.1 des Gerichtskostengesetzes in Höhe der streitigen Kosten für die Ausstellung eines Personalausweises auf 28,80 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung können die Beteiligten beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) Beschwerde einlegen, über die das Obergericht entscheidet, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft. Die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR nicht überschreitet.

Die Beschwerde kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) eingereicht werden.

Meiberg



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Verwaltungsgericht Arnsberg